

Prüfungs- und Studienordnung des BA-Studienganges „Soziale Arbeit“ (praxisintegrierend) der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie. Stiftung Das Rauhe Haus

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Zugangsvoraussetzungen (ergänzt § 2 der Rahmenordnung)
- § 3 Studienziele (ergänzt § 3 der Rahmenordnung)
- § 4 Regelstudienzeit (ergänzt § 4 der Rahmenordnung)
- § 5 Studienaufbau in Modulen (ergänzt § 8 der Rahmenordnung)
- § 6 Credits (ergänzt § 9 der Rahmenordnung)
- § 7 Studienplan (ergänzt § 10 und § 13 der Rahmenordnung)
- § 8 Modulprüfung (ergänzt § 15 der Rahmenordnung)
- § 9 Zulassung zur Bachelor-Thesis (ergänzt § 20 der Rahmenordnung)
- § 10 Studienpraktische Leistungen (ergänzt § 22 der Rahmenordnung)
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung gilt für den Bachelor (BA)-Studiengang „Soziale Arbeit (praxisintegrierend)“ der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie. Stiftung Das Rauhe Haus (Evangelische Hochschule) und ergänzt die geltende Rahmenprüfungs- und Studienordnung für alle Studiengänge (Rahmenordnung) um die folgenden Vorschriften.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen (ergänzt § 2 der Rahmenordnung)

Die Studienbewerber_innen müssen entsprechend § 113 Absatz 1 Nr. 1 HmbHG die Voraussetzungen für den Zugang zum Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg gem. §§ 37, 38 HmbHG in der jeweils geltenden Fassung nachweisen.

§ 3

Studienziele (ergänzt § 2 der Rahmenordnung)

Die Studierenden sollen die Fähigkeit entwickeln, in den verschiedenen sozialen, erzieherischen, pflegerischen und diakonischen Berufsfeldern unter Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden und unter Beachtung diakonischer Wertorientierungen

- die Lebenswelten und Problemlagen der Adressant_innen zu erkunden und zu verstehen;
- den Adressat_innen fachkompetente Hilfestellungen zur Verbesserung ihrer Lebenssituation anzubieten, ihre Lebenswelten mitzugestalten und sie zur Selbsthilfe zu befähigen;
- die Rahmenbedingungen zu analysieren, sie im Sinne der Adressat_innen zu nutzen und gegebenenfalls zu verändern;
- die eigene Person und das eigene berufliche Verhalten zu reflektieren und weiter zu entwickeln.

§ 4

Regelstudienzeit (ergänzt § 4 der Rahmenordnung)

Die Regelstudienzeit für den BA-Studiengang „Soziale Arbeit (praxisintegrierend)“ beträgt dreieinhalb Jahre (sieben Semester).

§ 5

Studienaufbau in Modulen (ergänzt § 8 der Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Der Studiengang besteht aus 19 Modulen.
- (2) Die Module des Studiums stellen in sich geschlossene, thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte Stoffgebiete dar, die eine Teilqualifikation abbilden und die sich in der Regel entweder auf ein Semester oder ein Studienjahr beziehen.
- (3) Inhalt und Aufbau der Module sind im Modulkatalog des Studienganges aufgeführt. Der Modulkatalog ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 6

Credits (ergänzt § 9 der Rahmenordnung)

Voraussetzung für den Studienabschluss ist der Erwerb von 180 Credits. Während des Studiums im BA-Studiengang „Soziale Arbeit (praxisintegrierend)“ an der Evangelischen Hochschule werden 180 Credits erworben.

§ 7

Studienplan (ergänzt § 10 und § 13 der Rahmenprüfungsordnung)

Der Studienplan für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (praxisintegrierend) findet sich im Anhang dieser Prüfungs- und Studienordnung.

§ 8

Modulprüfung (ergänzt § 15 der Rahmenprüfungsordnung)

In jedem Modul ist in der Regel eine Prüfungsleistung zu erbringen. Die jeweilige Art der Prüfungsleistung wird durch den Modulkatalog für das jeweilige Modul konkretisiert und hochschulöffentlich gemacht.

§ 9

Zulassung zur und Ausgabe der Bachelor-Thesis (ergänzt § 20 der Rahmenordnung)

Die Zulassung zur Bachelor-Thesis kann beantragen, wer sämtliche Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Studienjahres erfolgreich bestanden hat. § 20 Abs. 2 Satz 2 der Rahmenordnung findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss legt eine verbindliche Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis fest.

§ 10

Studienpraktische Leistungen (ergänzt § 22 der Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Studierende des praxisintegrierenden BA-Studienganges erbringen durch ihre kontinuierliche begleitete Tätigkeit am Lernort Praxis bei einem der kooperierenden Praxisträger in Feldern der Sozialen Arbeit die einem studienintegrierten Praktikum vergleichbaren Leistungen (Module 8 bis 11).
- (2) Da die Praxis integrierter Bestandteil des Studiums ist (Studium am Lernort Praxis), führt der Verlust eines Vertragsverhältnisses mit einer Praxisstelle für die_den Student_in zu einer Beendigung des Studiums am Lernort Hochschule.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2022/2023 beginnen.

Beschlossen durch den Hochschulsenat am 04.12.2019.

Genehmigt durch den Hochschulrat am 30.01.2020.

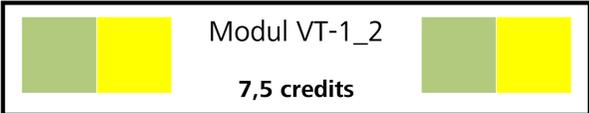
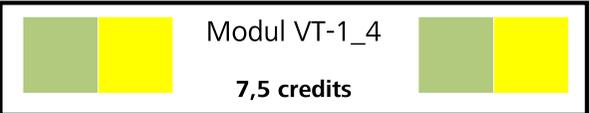
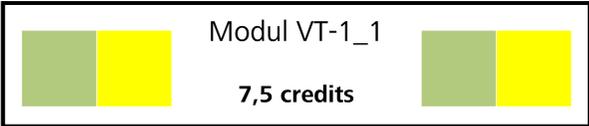
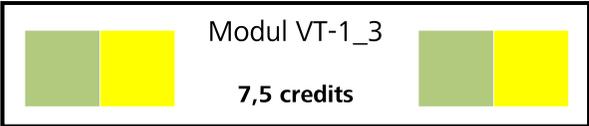
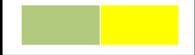
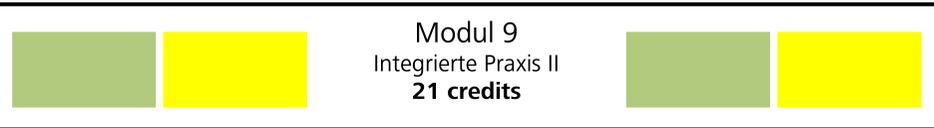
Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke hat am 24.07.2020 gemäß §113 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit §108 des Hamburgischen Hochschulgesetzes die Prüfungsordnung in der vorstehenden Fassung genehmigt.

Beschlossen durch den Hochschulsenat am 22.06.2022

Genehmigt durch den Hochschulrat am 12.07.2022.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke hat am XX.XX.XXXX gemäß §113 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit §108 des Hamburgischen Hochschulgesetzes die Prüfungsordnung in der vorstehenden Fassung genehmigt.

Anhang: Studienverlaufsplan

Sem.		CP
7		13
6	   	21,5
5	   	21,5
4	 	27
3	  	32
2	    	31
1	    	34
	Voraussetzung: 6 Wochen Praxis	